

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2022 der Stadt Geseke

1. Der Rat der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 26.10.2023 gemäß § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW auf Grundlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der WIBERA AG sowie des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Rechnungsprüfungsausschusses einschließlich der uneingeschränkten Bestätigungsvermerke den Jahresabschluss 2022 festgestellt.

Die Ergebnisrechnung 2022 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 4.945.804,36 € ab. Der Jahresüberschuss wird vollständig der Ausgleichsrücklage zugeführt. Die Bilanzsumme beläuft sich per 31.12.2022 auf 173.941.322,54 €.

Gleichzeitig hat der Rat der Stadt Geseke gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 ist gemäß § 96 Abs. 2 S. 1 GO NRW der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Schreiben vom 06.12.2023 angezeigt worden.

2. Der vorstehende Jahresabschluss wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 S.2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2022 mit seinen Anlagen steht bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 im Rathaus, An der Abtei 1, Zimmer 212, während der folgenden Öffnungszeiten

Montag:	08.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	08.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 bis 12.30 Uhr
Donnerstag:	08.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag:	08.00 bis 12.30 Uhr

in Druckform zur Einsichtnahme zur Verfügung.

3. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden;
- b) diese Jahresabschlüsse nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden sind,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 18. Dezember 2023

Der Bürgermeister

